

RICHTLINIEN DES OBW FACULTY MOBILITY PROGRAMMS

Zielgruppe und Zielsetzung

Ziel der Programmlinie „Faculty Mobility“ ist die Stärkung des Landesprogramms Baden-Württembergs mit der Provinz Ontario im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Dieses Förderprogramm ermöglicht WissenschaftlerInnen baden-württembergischer Universitäten, Forschungsaufenthalte an einer Partneruniversität in der Partnerprovinz Ontario durchzuführen. Auf der [Website des Programms](#) finden Sie eine Übersicht der teilnehmenden Institutionen.

Die Stipendien sind zur Durchführung eines Projektes eigener Wahl in Kooperation mit wissenschaftlichen Gastgebern bestimmt und werden an **Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen** vergeben, die ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil vorweisen können. Sie sind in der Regel als ProfessorIn, JuniorprofessorIn, NachwuchsgruppenleiterIn, PostDoc oder Promovierte mit wissenschaftlicher Tätigkeit (in dem Fach, für das der Antrag gestellt wurde) tätig oder können eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen. Gefördert werden WissenschaftlerInnen aller Fachgebiete. Voraussetzung für die Förderung ist eine Anstellung an einer baden-württembergischen Universität über den gesamten beantragten Förderungszeitraum.

Anforderungen an den Forschungsaufenthalt

Das Stipendium wird zur Durchführung der von den StipendiatInnen gewünschten und mit den Gastgebern abgestimmten Projekte an einer **Partneruniversität** in Ontario verliehen; es wird erwartet, dass die StipendiatInnen mindestens einen öffentlichen Vortrag an der Gastuniversität halten. Das Stipendium dient zur Deckung der Reisekosten und der erhöhten Lebenshaltungskosten im Ausland.

Der Schwerpunkt des Aufenthaltes liegt in der **Anbahnung oder Vertiefung** eines Forschungsvorhabens zwischen Baden-Württemberg und Ontario. In begrenztem Umfang kann während des Auslandsaufenthaltes eine Lehrtätigkeit übernommen werden. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes ist während der Förderung nicht möglich.

Zeitraum, Beantragung und Auswahl

Die Stipendien werden für einen **Zeitraum von einem bis zu vier Monaten** verliehen.

Die Universität Konstanz ist als Koordinierungsinstanz sowohl für das Landesprogramm mit Ontario im Allgemeinen als auch für die Koordination des Faculty Mobility Programmes und eines Auswahl Ausschusses zuständig. Der Auswahl Ausschuss entscheidet über die Vergabe des Stipendiums; die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt das Wissenschaftsministerium. Der Forschungsaufenthalt soll im Kalenderjahr nach der Ausschreibungsfrist angetreten und möglichst beendet werden.

Antragstellung

Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen ein:

- Projekt- und Vorhabensbeschreibung

Beschreiben Sie Ihr Projektvorhaben detailliert und in allgemein verständlicher deutscher Sprache auf **max. drei Seiten**. Folgende Aspekte sollten behandelt werden:

- Ziele und zugrundeliegende Hypothesen,
 - Aktueller Wissensstand zum Projekt,
 - Forschungsdesign (inkl. der Methoden, Auswertung, Kriterien für die Bewertung der Resultate),
 - Hintergrund für die Zusammenarbeit mit der Gastuniversität in Ontario,
 - Bedeutung für Ihr Fach und Ihre Heimatuniversität,
 - Geplante Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse.
- Einladung mit der Beschreibung des gemeinsamen Forschungsvorhabens einerseits, der institutionellen Einpassung/Einbindung der GastprofessorInnen andererseits,
 - Lebenslauf.

Der deutschsprachige Antrag ist **per Email als zusammenhängende PDF-Datei** an die: Universität Konstanz, International Office, z.H. Faculty Mobility Koordination, unter exchange.programs@uni-konstanz.de zu stellen. Im Falle eines englischsprachigen Antrags ist außerdem eine deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der **31. Oktober** (bzw. der darauffolgende Arbeitstag) jeden Jahres, zu Forschungsaufenthalten im Folgejahr.

Verschiebung der ursprünglichen Daten

Sollte sich nach einer Stipendienzusage die Notwendigkeit einer zeitlichen Verschiebung ergeben, muss diese mit der Faculty Mobility Koordination vorab besprochen werden. Sofern die Verschiebung anerkannt wird, werden ein neues Befürwortungsformular sowie eine Aktualisierung des Stipendienvertrags elektronisch ausgestellt. Befürwortete Aufenthalte sollen nicht in das nächste Kalenderjahr verschoben werden, aber eine erneute Bewerbung zum nächsten Zeitpunkt ist möglich und wird wohlwollend bewertet.

Stipendienbetrag

Der monatliche Stipendienbetrag (für vier vollständige Wochen im Gastland) beträgt 1.200 Euro. Das Wissenschaftsministerium gewährt außerdem eine einmalige Reisekostenpauschale zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise nach Ontario i. H. v. 1.200 Euro. Die Mittel können auch für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Verbrauchsmitteln, Forschungsgeräten und Publikationen eingesetzt werden. Die Verwendung dieses Betrages muss nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Zusätzliche Beihilfen für die genannten Zwecke werden nicht gewährt.

Mit der Stipendienzusage erhalten die StipendiatInnen eine Annahmeerklärung, die nach Feststehen der endgültigen Reisedaten mit Signatur elektronisch oder postalisch an die Konstanzer Faculty Mobility Koordination geschickt wird.

Auszahlung des Stipendienbetrages

Die Gelder werden der Universität Konstanz vom Wissenschaftsministerium zur zentralen Bearbeitung zur Verfügung gestellt, woraufhin die Universität Konstanz die Überweisung an den/die jeweilige/n WissenschaftlerIn veranlasst. Bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten erfolgt eine Ratenzahlung. Die Reisekosten werden mit der ersten Rate überwiesen.

Verschiebung, Rücktritt oder frühzeitiger Abbruch des Forschungsaufenthaltes

Die StipendiatInnen verpflichten sich, die Faculty Mobility Koordination unverzüglich und ohne Aufforderung über Veränderungen innerhalb des beantragten und bewilligten Vorhabens (inhaltlich wie zeitlich) zu informieren. Eine evtl. Rückforderung wird dann durch die Faculty Mobility Koordination der Universität Konstanz geprüft.

Steuern und Abgaben

Die StipendiatInnen sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich; ihnen obliegt die Prüfung und Beachtung einer Steuerpflicht im Einzelfall. Im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Bundesrepublik Deutschland sind die StipendiatInnen steuerfrei. Sie unterliegen nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht. Die StipendiatInnen sind dazu verpflichtet, im jeweiligen Gastland nach Möglichkeit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung zu schaffen.

Einreisebestimmungen für Kanada

Die geförderten WissenschaftlerInnen sind angehalten, sich rechtzeitig vor der Einreise mit dem International Office oder Welcome Centre der Gastuniversität in Verbindung zu setzen, da dieses zur Einreise berät und die mitunter zur Beantragung eines Visums erforderlichen Dokumente ausstellt. Bei Aufenthalten über 120 Tagen muss u.U. ein *work permit* beantragt werden. Informationen hierzu finden Sie [auf der Website der kanadischen Regierung](#).

Botschafterfunktion für Heimatuniversität und Landesprogramm

Wir möchten Sie bitten, in persönlichen Gesprächen von Ihrer Botschafterfunktion für den Austausch zwischen Ontario, Ihrer Heimatuniversität und dem Landesprogramm Gebrauch zu machen. Gern gibt Ihnen die Programmkoordination wie auch das International Office Ihrer Heimatuniversität Nützliches an die Hand, das Ihnen dabei helfen kann.

Reflexionsbericht nach Abschluss des Forschungsaufenthaltes

Gegen Ende des Aufenthaltes reichen Sie bitte einen einseitigen Reflexionsbericht bei der Faculty Mobility Koordination ein, welcher Ihre Eindrücke, Erfahrungen und Erkenntnisse außerhalb Ihrer Fachdisziplin erläutert. Dieser kann Feedback zum Format, weitere Anregungen sowie persönliche Eindrücke umfassen.